

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **New Work** Personaldienstleistungs GmbH

1. Vertragsgegenstand, Durchführung

1.1. New Work Personaldienstleistungs GmbH stellt dem Kunden auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend Mitarbeiter/innen am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Überlassungsbedingungen (AÜB) zur Verfügung.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AÜB übereinstimmen oder von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

1.2. Die von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter/innen mit der Beförderung und dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und andern Zahlungsmitteln zu beauftragen. Beabsichtigt der Kunde, den/ die Mitarbeiter/ in mit derartigen Tätigkeiten zu beauftragen, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen **New Work** Personaldienstleistungs GmbH und dem Kunden. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter/innen mit Ausnahme der Zeitnachweise gem. Ziffer 9.1 nicht zur Entgegennahme von für **New Work** Personaldienstleistungs GmbH bestimmten Schriftstücken befugt.

1.3. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen dürfen nur mit **New Work** Personaldienstleistungs GmbH getroffen werden.

2. Zurückweisung

2.1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 6 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

2.2. Der Kunde kann darüber hinaus den/r Mitarbeiter/in mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

2.3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärungen gegenüber **New Work** Personaldienstleistungs GmbH unter Angabe der Gründe erfolgen.

3. Austausch des Mitarbeiters / Streik

3.1. In Fällen der Zurückweisung nach Ziffer 2.1. und 2.2. sowie bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheiten, ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen personellen Ersatz zu stellen, ist dies nicht möglich, wird **New Work** Personaldienstleistungs GmbH von seiner Leistungspflicht befreit.

3.2. Sollte der Betrieb des Kunden von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH vorbehaltlich eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienst verpflichtet, seine Mitarbeiter/innen bis zur Beendigung des Arbeitskampfes abzuziehen.

3.4. New Work Personaldienstleistungs GmbH ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den/ die überlassenen Mitarbeiter/innen jederzeit auszutauschen und eine/n fachlich gleichwertigen Mitarbeiter/in zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

4.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des/ der Mitarbeiter/s/in die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlichen zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit **New Work** Personaldienstleistungs GmbH die Möglichkeit einzuräumen, diese einleiten zu lassen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer Schutzvorschriften zu überwachen.

Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird **New Work** Personaldienstleistungs GmbH innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall **New Work** Personaldienstleistungs GmbH sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallmeldung unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

4.4. Sollte der/ die Mitarbeiter/in bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

5. Vergütung, einsatzbezogener Zuschlag, Branchenzuschläge, sonstige Zuschläge

5.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Die Stunden berücksichtigen sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich etwa zu zahlender

Branchenzuschläge für die überlassenen Mitarbeiter/innen. Die dort genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Stundenverrechnungssatz basiert regelmäßig auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Diese kann aber – z.B. in Abhängigkeit von der Arbeitszeitdauer oder dem Kundenbedarf – niedriger oder höher angesetzt werden.

5.2. Der Stundenverrechnungssatz erhöht sich um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5% bzw. 3% wenn der/ die Mitarbeiter/in 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Länger als drei Monate andauernde Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat (vgl. Ziffer 5.3) der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

5.3. Soweit der/ die Mitarbeiter/in einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat, weil er in einem zuschlagspflichtigen Kundenbetrieb überlassen wird, erhöhen sich die Stundenverrechnungssätze nach Maßgabe des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages erstmals nach 4 bzw. 6 Wochen des ununterbrochenen Einsatzes des Mitarbeiters im Kundenbetrieb. Weitere Erhöhungen greifen stufenweise nach 3, 5, 7, und 9 Monaten des ununterbrochenen Einsatzes.

5.4. Unterbrechungen des Einsatzes (bzw. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb), die länger als 3 Monate dauern, haben zur Folge, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechenden höheren Verrechnungssatzes von neuem Verlaufen. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes infolge von Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und ein Gesamtdauer von 3 Monaten unterschreiten, sind unbeachtlich und führen zu einer Erhöhung des Verrechnungssatzes. Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten von weniger als 3 Monaten (z.B. durch Einsatzwechsel in einem anderen Kundenbetrieb) während des Einsatzes zur Hemmung des Fristenlaufs.

5.5. Die von den Branchenzuschlägen abhängige Staffelung der Verrechnungssätze nach Ziffer 5.3. ist die unter Ziffer 5.4. genannte Unterbrechungsregelung der Branchenzuschlagstarifverträge anwendbar. Dies kann zur Verschiebung des regelmäßigigen Fälligkeitszeitpunkts der Verrechnungssatzerhöhung gemäß Ziffer 5.3. führen. Demgemäß erhöht sich der Verrechnungssatz erst dann, wenn der/die Mitarbeiter/in tatsächlich einen entsprechend höheren tariflichen Vergütungsanspruch gemäß dem einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrag erwirbt. Erst dann wird dem Kunden der erhöhte Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.

5.6. Der Verdienst des Mitarbeiters kann, sofern der Kunde nachweist, dass die Vergütung des Mitarbeiters inklusive Branchenzuschlag das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt, auf 90 % desselben (sog. Vergleichsentgelt / Referenzlohn) gedeckelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH jede Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgeltes unverzüglich mitzuteilen. **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern sich durch die Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts das Vergleichsentgelt verändert. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters eine Anpassung des Vergleichsentgelts notwendig macht. Eine etwaige Preistabelle ist entsprechend anzupassen.

5.7. Kundenbetriebliche Besserstellungsvereinbarungen i.S.d. § 4 der Branchenzuschlagstarifverträge, die zugunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Verrechnungssatz auswirken. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, Fahrkosten und Auslösen sind ebenfalls nur nach gesonderter Vereinbarung vergütungspflichtig.

5.8. Zur Ermittlung der konkreten Branchenzuschlagshöhe treffen den Kunden die unter Ziffer 7.1 genannten Informationspflichten.

5.9. New Work Personaldienstleistungs GmbH ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundenverrechnungssätze zu verlangen, sofern sich die Tarifhöhe der Zeitarbeitsbranche erhöhen oder der/ die Mitarbeiter/in aufgrund der tariflichen Vorschrift aus § 3 Entgeltgruppe 4 Abs. 2 Entgelttarifvertrag höherzugruppiert ist.

5.10. Wünscht der Kunde Leistungen von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer gesonderten vorherigen Absprache mit **New Work** Personaldienstleistungs GmbH. In diesen Fällen gelten die in den AGBs aufgeführten Zuschläge auf Grundlage des jeweils gültigen Stundenverrechnungssatzes berechnet.

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet. Die in den AGBs genannten Prozentsätze reduzieren sich auf die im Kundenbetrieb äquivalenten Werte, sofern im Kundenbetrieb eine Regelung hierüber existiert. In Ermangelung einer solchen greifen die in den AGBs genannten Prozentsätze. Sollte die kundenbetriebliche Zuschlagsregelung höhere Werte beinhalten, bleibt es bei den in den AGBs benannten Prozentsätzen. Es obliegt dem Kunden, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH über eine etwaige Zuschlagsregelung seines Betriebes zu informieren.

6. Vermittlungsprovision

6.1. Bei Übernahme des/ der Mitarbeiter/in aus der Überlassung steht **New Work** Personaldienstleistungs GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision entnehmen Sie bitte aus den AGBs.

6.2. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer Zusammenhang, ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH dennoch berechtigt eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **New Work** Personaldienstleistungs GmbH

Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen Kunden und dem/ der Mitarbeiter/in innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtungen zu befreien.

7. Informationspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH die für die Zuordnung des Kundenbetriebs zu einer zuschlagspflichtigen Branche sowie die zur Ermittlung des dort fälligen Branchenzuschlags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH über Vereinbarungen im Kundenbetrieb i.S.v. Ziffer 5.7. zu informieren, die Leistungen für die Mitarbeiter vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen. Die vorgenannten Angaben sind auf dem in der Anlage zu den AÜB befindlichen Auskunftsbogen zu tätigen und haben wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß zu erfolgen.

Dem Kunden ist bewusst, dass eine wahrheitswidrige Auskunft empfindliche Rechtsfolgen für **New Work** Personaldienstleistungs GmbH haben kann. Sollte dies unterbleiben, kann **New Work** Personaldienstleistungs GmbH trotz bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden aussetzen. Das Recht von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH bei Verstößen gegen die Informationspflichten seine Leistungen zu verweigern, entsteht unabhängig von einem etwaigen Haftungsanspruch **New Work** Personaldienstleistungs GmbH gemäß Ziffer 8.4.

7.2. Der Kunde informiert **New Work** Personaldienstleistungs GmbH unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

8. Haftung / Freistellung / Ersatz

8.1. **New Work** Personaldienstleistungs GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter/innen für die vereinbarte Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den/ die Mitarbeiter/in sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem/ der überlassenen Mitarbeiter/in übertragenen Tätigkeiten zu erheben.

8.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet **New Work** Personaldienstleistungs GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Für alle sonstigen Schäden haftet **New Work** Personaldienstleistungs GmbH bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Haftungsfälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss etc.).

8.4. Sollte der Kunde gegen seine Informationspflichten aus Ziffer 7. verstoßen, weil er diesen entweder nicht nachkommt, die von ihm gemachten Angaben nicht zutreffen, unvollständig, fehlerhaft sind oder teilt der Kunde **New Work** Personaldienstleistungs GmbH Änderungen gemäß Ziffer 5.6. unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher **New Work** Personaldienstleistungs GmbH hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Sollte der Verstoß gegen die Informationspflicht dazu führen, dass dem Mitarbeiter Ansprüche gegenüber **New Work** Personaldienstleistungs GmbH entstehen, ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH frei, darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminimierung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH der zu zahlenden Bruttobeträgen zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, **New Work** Personaldienstleistungs GmbH von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend gemacht.

8.5. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH auf Schadensersatz.

9. Rechnungslegung

9.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitnachweise des / der Mitarbeiter/in. Die Zeitnachweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrags vorgelegt. Die von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH gestellten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der/ Die Mitarbeiter/in ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

9.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH berechtigt, sämtliche offenen auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

10. Aufrechnung / Zurückbehaltung

10.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber **New Work** Personaldienstleistungs GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu

machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10.2. Der Kunde darf Forderungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ohne Zustimmung von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH an Dritte abtreten oder verpfänden.

11. Kündigung

11.1. Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beidseitig mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.

11.2. Macht **New Work** Personaldienstleistungs GmbH in den Fällen der Ziffern 3.1. – 3.3. nicht von seinem Recht auf Austausch Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

11.3. **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 9.2. nicht nachkommt.

11.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ausgesprochen wird. Die überlassenen Mitarbeiter/innen sind zur Entgegennahme der Kündigung nicht befugt.

12. Verschwiegenheit

New Work Personaldienstleistungs GmbH sowie der / die überlassene Mitarbeiter/in sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AÜB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.